Gemeinde Kirchheim b. München

Sitzungsniederschrift

Gremium:	Sitzung am:
Ausschuss f. Bauen, Infrastruktur u. Umwelt	10.02.2020
Sitzungsort:	Sitzungsdauer: (von/bis)
Mensa der Grund- und Mittelschule Kirchheim	20:00 Uhr / 20:30 Uhr
X Öffentliche Sitzung Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung	Nichtöffentliche Sitzung
Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 36 bis 46, er Protokolls sind.	die Bestandteile dieses
	nette Edle von Riedl chriftführer
Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenhersichtlich.	neitsliste (ANLAGE 1)
Genehmigt:	

ТОР	Thema
1.	Umwelt, Energie und Abfallwirtschaft
2.	Bauordnung
2.1.	Errichtung einer zweiseitigen Einfriedung, Pappelweg 10
2.2.	Fällung einer Fichte und einer Birke, Watzmannstraße 10
3.	Bauleitplanung
3.1.	Bebauungsplan Nr. 25/H "östlich der Weißenfelder Straße und südlich der Feldkirchener Straße"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4.	Bauleitplanung - Nachbargemeinde zur Kenntnis
4.1.	Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "BayWa AG" nähe der Oberndorfer Straße; Gemeinde Feldkirchen
5.	Hochbau und Projektbetreuung
6.	Antrag Bündnis 90/ Die Grünen: "Mitteilungspflicht für Baumfällungen"
7.	Mobilität und Projekte
8.	Mitteilungen aus der Verwaltung
8.1.	Antworten zu Anfragen
8.2.	Sonstiges
9.	Anfragen aus dem Gremium
10.	Verschiedenes
11.	Genehmigung der Niederschriften
11.1.	01. BIUA vom 20.01.2020 - öffentlich

Der Erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

GRM Merten-Wente ist entschuldigt. Als Vertretung ist GRM Zwarg anwesend.

1. Umwelt, Energie und Abfallwirtschaft

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Bedingt durch den letzten Sturm wurde der Maibaum in Kirchheim in Mitleidenschaft gezogen und musste deswegen gekürzt werden.
 - Ein großes "Danke" an alle Bauhofmitarbeiter und an die Feuerwehren, die durch den Sturm viele Einsätze hatten.
- 2. In den letzten Tagen wurde mit den Baumfällarbeiten für die Anbindung der Staatsstraße an die Ludwigstraße begonnen. Diese Maßnahmen werden seitens der Erschließungsträger durchgeführt und sind genehmigt. Alle Genehmigungen liegen vor. Es gab leider einen unerfreulichen Zwischenfall. Nicht öffentlich wird den Ausschussmitgliedern ein Schreiben der Polizei durchgereicht.
- 3. Aus verkehrssicherheitsgründen finden 2 Baumfällungen statt. Hierzu liegt den Ausschussmitgliedern eine Tischvorlage vor.

TU für TOPB öfentlich

Notwendige Baumfällung aus Verkehrssicherheitsgründen

1. Birke auf Parkplatz St.Andreas (Foto 1)

Die Birke hat eine Höhe von ca. 16 m und einen Durchmesser von ca. 44 cm. Der Baum ist geprägt durch viele offene Wunden und Einfaulungen in allen Baumbereichen (Krone, Kronenansatz und Stamm). Außerdem weist der Baum starke Wachstumsdefizite auf. Sein Schädigungsgrad ist, bei einer geringen Lebenserwartung, als sehr hoch einzuschätzen. Der Baum ist nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt.

Das Umweltamt empfiehlt eine Fällung.

2. Birke im Kiga St. Andreas (Foto 2)

Die Birke hat eine Höhe von 16 m und einen Durchmesser von ca. 40 cm. Der Baum weist im Hauptstamm eine sehr große Wunde, von dieser Stelle aus hat sich die Fäule bereits weit ausgebreitet. Die Bruchsicherheit kann hier nicht gewährleistet werden.

Gerade in diesem sensiblen Bereich (spielende Kinder) empfiehlt das Umweltamt eine zeitnahe Fällung. Es besteht keine Festsetzung in einem Bebauungsplan. Eine Ersatzpflanzung ist hier in jedem Fall eingeplant.

Kirchheim, 06.02.2020

K.Huhnke

Silke am foruplate Kisa St. Andreas

1050

Faulskelle mit sekundar Pilybesiederng 15 m ch zefalu Baum 2

Starke Vitalität einbrußen, hoher Anteil an einfaulenden Wunden

2. Bauordnung

2.1. Errichtung einer zweiseitigen Einfriedung, Pappelweg 10

Sachverhalt:

Für die Errichtung einer zweiseitigen Einfriedung (einer zweiseitigen Sichtschutzwand) auf dem Grundstück Fl.Nr. 82/5 der Gemarkung Kirchheim, Pappelweg 10, wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Der Anlage dieser Beschlussvorlage sind ein Lageplan, der Lageplan der Genehmigung der Tektur der Baugenehmigung der Wohnanlage, ein Flurkartenausschnitt mit Luftbild, die Planzeichnung des Bebauungsplans und eine Beschreibung mit Beispielfotos beigefügt.

Wie diesen Unterlagen entnommen werden kann, soll an der nördlichen Grundstücksgrenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99/K mit der Länge von 3,80 m und an der östlichen Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche der Flurstraße mit der Länge von 3,50 m ein Sichtschutz als Holzwand mit der Höhe von 2,00 m errichtet werden.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, da sich das Baugrundstück im Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 79/K befindet.

Gemäß Festsetzung Nr. A 9.1 sind Einfriedungen zur Flurstraße mit Ausnahme des Kinderspielplatzes nicht zulässig

Gemäß Festsetzung Nr. A 9.2 sind Einfriedungen an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit Ausnahme eines Teilbereiches an der Hausackerstraße, für den eine Mauer festgesetzt wurde, als sockellose, locker mit Bäumen und Sträuchern hinterpflanzte Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m über Gelände zulässig.

Mit der geplanten Sichtschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze wird von der Festsetzung Nr. A 9.1 abgewichen, weil auf eine Länge von 3,50 m eine unzulässige Einfriedung errichtet werden soll.

Mit der geplanten Sichtschutzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze wird von der Festsetzung Nr. A 9.2 abgewichen, weil auf eine Länge von 3,80 m eine Einfriedung errichtet werden soll, die vom festgesetzten Erscheinungsbild abweicht und die maximal zulässige Höhe von 1 m um 1 m überschreitet.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung für die Abweichungen:

"Der beschriebene Bereich (Nord-Ost-Ecke unseres Grundstückes s. Zeichnung) wird bereits als angelegte Sitz- und Essecke im Garten genutzt. Der veröffentlichte Bebauungsplanes Nr. 99-K für das Gebiet "Westlich der Flurstraße" Fassung vom 14.10.2019 zeigt eine geplante angrenzende Bebauung. Aus diesem Grund möchten wir unsere Sitz- und Essecke vor Einsicht schützen um eine entsprechende Privatsphäre zu schaffen."

Da die Sichtschutzwände nur in einem Teilbereich des Gartens, der Sitz- und Essecke, errichtet werden sollen, ist die Abweichung als städtebaulich vertretbar aufzufassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Sichtschutzwand aus Holz mit der Seitenlänge von 3.50 m und der Höhe von 2,00 m an der östlichen Grundstücksgrenze im Bereich einer Sitz- und Essecke wird eine Befreiung von der 1. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 79/K (Festsetzung Nr. A 9.1) wegen der Errichtung einer nicht zulässigen Einfriedung an der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Sachvortrag erteilt.

Für die Errichtung einer Sichtschutzwand aus Holz mit der Seitenlänge von 3.80 m und der Höhe von 2,00 m an der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich einer Sitz- und Essecke wird eine Befreiung von der 1. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 79/K (Festsetzung Nr. A 9.2) wegen der Abweichung vom zulässigen Erscheinungsbild und der Überschreitung der maximal zulässigen Höhe von 1 m um 1 m gemäß Sachvortrag erteilt.

Ab	s	ti	m	m	un	a	
	_	•••			•	-	•

Anwesende: 12 Ja: 11 Nein: 1

2.2. Fällung einer Fichte und einer Birke. Watzmannstraße 10

Sachverhalt:

Beantragt wird die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, die für die Fällung von zwei Bäumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 126/5 der Gemarkung Heimstetten, Watzmannstraße 10, erforderlich wird.

Wie das gemeindliche Umweltamt feststellte, handelt es sich bei den beiden Bäumen, einer Fichte und einer Birke, um zwei in der Grünordnung des Bebauungsplans Nr. 50 durch Planzeichen Nr. B.1 1.3.1 festgesetzte, vorhandene, zu erhaltende Einzelbäume. Dabei befindet sich die Birke innerhalb und die Birke außerhalb einer durch Planzeichen Nr. B.1 1.2.2 gärtnerisch zu gestaltenden Freifläche (hier Hausgarten) mit dichtem Gehölzbestand an benachbarter Grundstücksgrenze.

Der Anlage dieser Sitzungsvorlage sind ein Planzeichnungsausschnitt des Bebauungsplans, Fotos, eine Begründung für die Fällung und die Stellungnahme des Umweltamts beigefügt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des der § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, da sich das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 befindet.

Die Begründung des Antragstellers sowie die Beurteilung des Umweltamtes können der Anlage dieser Sitzungsanlage entnommen werden.

Die Bauverwaltung schließt sich der Meinung des Umweltamtes an.

Für die Fällung der beiden Bäume auf dem Grundstück Fl.Nr. 126/5 der Gemarkung Heimstetten wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 50 erteilt. Für die Entnahme der Fichte ist eine Ersatzpflanzung gemäß der Festsetzung Nr. B.2 1.3 vorzunehmen.

Beschluss:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50 wegen der Fällung von zwei in der Grünordnung durch Planzeichen Nr. B.1 1.3.1 festgesetzte, vorhandene, zu erhaltende Einzelbäume (Fichte und Birke) auf dem Grundstück FI.Nr. 126/5 der Gemarkung Kirchheim, Watzmannstraße 10, wird gemäß Sachvortrag unter der Maßgabe erteilt, dass eine Ersatzpflanzung gemäß der Festsetzung Nr. B.2 1.3 vorgenommen wird. Diese Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung vorzunehmen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. vom Eigentümer zu tragen.

Α	b	S	ti	m	n	าเ	ın	a	:
	~	•	•••		•••				

Anwesende: 12 Ja: 12 Nein: 0

3. Bauleitplanung

3.1. <u>Bebauungsplan Nr. 25/H "östlich der Weißenfelder Straße und südlich der Feldkirchener Straße"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss</u>

Sachverhalt:

Dieser Top wird zurückgestellt.

4. <u>Bauleitplanung - Nachbargemeinde zur Kenntnis</u>

4.1. Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "BayWa AG" nähe der Oberndorfer Straße; Gemeinde Feldkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.01.2020 teilte die Gemeinde Feldkirchen die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "BayWa AG" nähe der Oberndorfer Straße mit.

In seiner Sitzung am 11.04.2019 wurde, nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut um Stellungnahme gebeten.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortseingang der Gemeinde Feldkirchen. Es ist im Norden durch eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie im Süden und Westen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche begrenzt. Jenseits dieser befindet sich das Gewerbegebiet Feldkirchen Süd.

Anlass der Planung:

Der Vorhabensträger, die BayWa AG, plant demnach den Neubau einer Werkstatt für Landtechnikmaschinen sowie daran angegliederte Verkaufsflächen.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, hat die BayWa AG einen Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für diesen Bereich gestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "BayWa AG" nähe der Oberndorfer Straße der Gemeinde Feldkirchen wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen zum Entwurf werden nicht vorgebracht, weil Belange der Gemeinde Kirchheim durch die Planung nicht berührt werden.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Diskussionsverlauf:

Zur Kenntnis

5. Hochbau und Projektbetreuung

Sachverhalt:

Zu diesem Top liegt nichts vor.

6. Antrag Bündnis 90/ Die Grünen: Mitteilungspflicht für Baumfällungen"

Beratungsfolge:		Sitzungstermi n:	TOP- Nr.:	Abstimmun g Ja Nein
Sitzung des Ausschusses für Bauen, Infrastruktur und Umwelt	beschließend	14.10.2019	1.2.	6:5

Sachverhalt:

Beratungsfolge:	Sitzungs- termin:	TOP-Nr.:	Abstimmung		
				Ja	Nein
Ausschuss f. Bauen, Infrastruktur u. Umwelt	öffentlich	14.05.2019	2.3	6	6
Gemeinderat	öffentlich	1.07.2019	1.7	vertagt	
Gemeinderat	öffentlich	9.09.2019	2	10	11
Ausschuss f. Bauen, Infrastruktur u. Umwelt	öffentlich	14.10.2019	1.2	6	5
Ausschuss f. Bauen, Infrastruktur u. Umwelt	öffentlich	10.02.2020	6		

Die Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion stellte am 11. September 2019 einen Antrag über die Mitteilungspflicht für Baumfällungen.

Gemäß Beschluss des BIUA vom 14.10.2019 hat die Verwaltung den Antrag geprüft.

Bei jeder im Umweltamt von Bürgern gestellten Anfrage zur Fällung von Bäumen werden, wie im Antrag gefordert, die Antragsteller in der Regel spätesten nach zwei Wochen, bei persönlicher Vorsprache im Umweltamt nach Möglichkeit sofort, darüber informiert, ob es sich um einen im Bebauungsplan festgesetzten Baum handelt und ob ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Beratung im BIUA gestellt werden muss. Hierbei werden die Antragsteller über bestehende gesetzliche Schutzzeiten, eventuelle alternative Schnittmaßnahmen und mögliche Ersatzpflanzungen bereits beraten. Bei schriftlichen Anfragen erfolgt die Auskunft durch ein Schreiben bzw. per E-Mail.

Notwendige Fällungen von gemeindlichen Bäumen werden bei Festsetzung im Bebauungsplan ebenfalls im Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt beraten.

Bei größeren Arealen, d.h. wenn es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes handelt, liegt die Zuständigkeit des Vorgehens bei der Forstbehörde. Bei einer geplanten Rodung ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

02:Sitzung des Ausschusses für Bauen, Infrastruktur und Umwelt - öffentlich - vom 10.02.2020 Seite: 42

Da nach Überprüfung durch das Umweltamt bisher keine rechtliche Grundlage zur Anzeige bei der Gemeinde für jede beabsichtig Baumfällung besteht, sind die Forderungen nur über die Einführung der bereits in den Ausschüssen und GR vorgestellten gemeindlichen Baumschutzverordnung durchzusetzen.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion vom 11.09.2019 zur Mitteilungspflicht für Baumfällungen wird gemäß dem Sachvortrag abgelehnt.

2

Abstimmung:

Anwesende: 12 Ja: 10 Nein:

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt empfiehlt dem Gemeinderat die neue Baumschutzverordnung gemäß Anhang zu beschließen.

Abstimmung:

Anwesende: 12 Ja: 6 Nein: 6

Anmerkung:

- abgelehnt



Kirchheim 09.03.2019

Antrag an den Gemeinderat

Baumschutzverordnung für die Landesgartenschaugemeinde Kirchheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

die SPD-Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag:

Die Gemeinde Kirchheim bei München erlässt erneut eine Baumschutzverordnung für das Kirchheimer Gemeindegebiet. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Entwurf zur erarbeiten.

Begründung:

In Zeichen von Artensterben und Klimawandel sind auch Bäume in Siedlungen und Hausgärten immer wichtiger. Seit Abschaffung der Kirchheimer Baumschutzverordnung vor circa 15 Jahren hat der Baumbestand in einigen Siedlungen und Gärten deutlich abgenommen. Viele Bäume in den Gärten wurden von den Bürgern in der Annahme gefällt, dass es ohne Baumschutzverordnung im alleinigen Ermessen des Eigentümers liegt, ob der Baum erhalten wird oder nicht. Die Schutzfunktion über das Baurecht ist leider vielen Bürgern nicht präsent.

Eine erneute Baumschutzverordnung trägt hier zur Verbesserung bei. Die Baumeigentümer werden bei einem künftigen Fällantrag umfassend von Fachleuten des Umweltamtes informiert, so dass auch mögliche Alternativen zur Fällung aufgezeigt werden können. Die letztendliche Entscheidung über die Fällung eines Baumes wird von Fachleuten, verbunden mit klaren vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, begleitet. Die heutige Praxis dies "politisch" im Bauausschuss zu entscheiden führte in der Vergangenheit leider immer wieder zu Ungerechtigkeiten.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Keck

Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 m Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG zületzt geändert durch Gesetz vom 28.4. 1994. (GVBI. Seite 299.), erläßt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende, mit Schreiben des Landrats amtes München vom 17.08.99. Az.: 93-25V/Mgenehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Baumen imt einem Stammumfang von 6° – eller mehr, gemiessen in 100 cm Hohe über dem Erdboden, wird innerhalb des Geltur zu wichs dieser Verordnung 12) geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- Die Verordnung gilt für alle in Abs. 2 beschriebenen im Zusammenhang bebauten. Ortsteile der Gemeinde Kirchheim b. München.
- 2) Die Grenzen sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen, die bei der Gemeinde Kirch heim b. Munchen niedergelegt ist und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist der Eintrag in die Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein einsehbar.
- Zur Übersicht des Geltungsbereichs wird der Verordnung eine Verkleinerung der in Abs. 2 genannten Karte beigelegt.

§ 3 Schutzzweck

Der Bestand der in § 1 bezeichneten Baume wird geschutzt, um

- eine angemessene innerörtliche Durchgrunung zu gewährleisten,
- 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
- schadliche Umwelteinwirkungen zu mindern und
- das Ortsbild zu erhalten und zu heleben.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung lebende Baume ohne Genehmigung zu entfetnen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreichen.
- (2) Fine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Baume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstorung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Baumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veranderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgeponimen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeintrachtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

- Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 60 cm in 100 cm Hohe über dem Erdboden aufweisen und keine Ersatzpflanzungen sind, bei mehrstammigen Baumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
- Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
- der fachmännische, beständserhaltende Baumschnitt,
- 5. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
- 6 Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherheitspflicht,
- Gestaltungs i Pflege und Sicherungsmaßnahmen auf offentlichen Grunflachen.
- 8 Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Kirchheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung, Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Kirchheim kann vom Verbot des § 4 Abs. 1 im Einzelfalt eine Befreiung erteilen, wenn
 - überwiegende Grunde des allgemeinen Wohls die Betreiung erfordern oder
 - der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte führen wurde und die Abweichung mit den Zielen und Grundsatzen des BayNatSchG vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeintrachtigung von

 Natur und Landschaft führen wurde.
- (2) Das Entfernen oder Verandern geschutzter Baume ist zu genehmigen, wenn
 - aufgrand anderer vorraugiger Bechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veranderung von Baumen nicht mitiglich ist oder.
 - der Bestand oder die Notzbarkeit eines vorhandenen Gebandes unzumsithat beeintrachtigt wird oder
 - 3 die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzomutbar beein trachtigt wird oder.
 - 4 geschutzte Baume abgestorben sind oder
 - 5 geschatzte Baumerkrank sind und ihre Schutzwurdigkeit verloren haben.
- Obe Betreiung nzw. Genehmigung kann unter Auflägen erteilt werden. Sie ist spatestens 2 Wischen von Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeindever waltung zu Feantragen.

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Kirchheim kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei konnen Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- 12) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder nachhaltig verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 und 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kösten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflänzung auf öffentlichen Grünflachen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 8 Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann sonstige Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen im Sinne dieser Verordnung erlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderffausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsatzlich oder fahrlassig
 - entgegen § 4 dieser Verordnung den geschützten Bestand an Baumen ohne Genehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört oder verandert,
 - entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung die Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderHausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht oder nicht recht zeitig oder nicht vollständig erfullt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchheim b. München

0 50

Erster Burgermeister (Siegel)

Verordnung

der Gemeinde Kirchheim b. München

über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) i. V. m. Art 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Gesetztes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und der Erhaltung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791 -1- U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBI S. 604) folgende Verordnung:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Kirchheim b. München.

Bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegemaßnahmen wird deshalb auf folgende Regelwerke hingewiesen:

- DIN 189220 /Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen- Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- "ZTV-Baumpflege" (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. -FLL)

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind bei der Gemeindeverwaltung in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Kirchheim b. München.
- (2) Die Verordnung dient dem Schutz und dem Erhalt an Bäumen und der als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze im Gemeindegebiet.
 - Zweck der Verordnung ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesnaturschutz-gesetztes

- 1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- 2. das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu erhalten,
- 3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- 4. schädliche Umweltwirkungen zu mindern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung sind alle Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.
 - a. Laubbäume
 - b. Nadelbäume : Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris)
 - (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- (3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht erreichen
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
 - a. Nadelgehölze (mit Ausnahme der Gemeinen Kiefer, Pinus sylvestris),
 - Dbstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Juglans regia),
 - Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
 - d. den fachmännisch, bestandserhaltenen Baumschnitt
 - e. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen
 - f. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Kirchheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Verordnung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen wurde.

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher, die nach § 2 geschützt sind, ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Kirchheim b. München zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 2 noch nicht erreicht haben.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn nach § 2 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.
- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Gehölzen führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

Dies sind insbesondere:

- unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone),
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- das Lagern und Ausbringen von schädlichen Stoffen (Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farbe, Abwässer oder Abfällen),
- das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

§ 4

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren (für Personen oder Sachen) gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde Kirchheim b. München unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim b. München kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

Genehmigung, Befreiung

- Eine Genehmigung für das Entfernen oder verändern geschützter Bäumer bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen ist zu erteilen, wenn
 - aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 - der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Grundstücks oder eines vorhanden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 - die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 - Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützte Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung (z.B. Verschattung bei Nutzung von Sonnenenergie, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergiker) führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung bzw. Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme, bei der Gemeindeverwaltung Kirchheim b. München zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe, sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Kirchheim b. München kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Kirchheim b. München ergeht schriftlich.

86

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser

einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Ein Baum ist von einer Baumaßnahme betroffen, wenn die Maßnahme im Schutzbereich des Baumes erfolgt. (Schutzbereich: Kronentraufe zusätzlich 1,5 m)

Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, kann der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich.

Die Gemeinde Kirchheim b. München kann demnach für einen entfernten Baum einen Stammumfang von

80-110 cm einen einheimischen Laubbaum von 16-18 cm Mindeststammumfang,

111-180 cm einen einheimischen Laubbaum von 18-20 cm Mindeststammumfang,

181-250 cm einen einheimischen Laubbaum von 20-25 cm Mindeststammumfang,

>250 cm einen einheimischen Laubbaum von 25-30 cm Mindeststammumfang, als Ersatzpflanzung verlangen.

Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und – sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist- auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden.

Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.

Abweichungen:

- Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besondere herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B: durch Solitärbaumcharakter, kann die nächst höhere Mindestpflanzgröße verlangt werden.
- In besonders engräumigen Situationen können einheimische Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Dies ist z.B. dann möglich, wenn

- ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen zwei Gebäuden steht. Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit.
- Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eine gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:
 - Stammumfang 80-110 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 125-150 cm Höhe
 - Stammumfang 111-180 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
 - Stammumfang >180 cm: zwei bis vier heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
 - Für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglichen geforderten Pflanzgröße angesetzt.
- (3) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichzahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege). Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baum oder ein als Ersatzpflanzung festgesetzter Strauch entgegen der Verbote des § 3 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet werden.
 - Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 1-3 verboten sind, so kann die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Kirchheim b. München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 57. Abs. 1 Nr. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, beschädigt oder verändert,
 - 2. entgegen § 7 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 - eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 5 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt,
 - 4. entgegen § 8 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, den 09.09.2019

Maximilian Böltl Erster Bürgermeister Gemeinde Kirchheim b. München

Gegenüberstellung neue vs. alte Baumschutzverordnung

Neu

Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) i. V. m. Art 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Gesetztes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und der Erhaltung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791 -1- U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBI S. 604) folgende Verordnung:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Kirchheim b. München. Bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegemaßnahmen wird deshalb auf folgende Regelwerke hingewiesen:

- DIN 189220 /Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen- Landschaftspflege, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen)
- "ZTV-Baumpflege" (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft

Alt

Verordnung der Gemeinde Kirchheim bei München über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchVO)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBI. Seite 299), erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom 17.08.1994, AZ.: 93-13SV/AL genehmigt Verordnung: Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V. -FLL).

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind bei der Gemeindeverwaltung in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Kirchheim b. München.
- (2) Die Verordnung dient dem Schutz und dem Erhalt an Bäumen und der als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze im Gemeindegebiet. Zweck der Verordnung ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesnaturschutz-gesetztes
 - eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
 - das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu erhalten,
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessem,
 - schädliche Umweltwirkungen zu mindern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung sind alle Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.
 - a. Laubbäume
 - b. Nadelbäume : Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris)
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von 60 cm oder mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Boden, wird innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung §2 geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung für alle in Abs. 2 beschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Kirchheim bei München.
- (2) Die Grenzen sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen, die bei der Gemeinde Kirchheim bei München niedergelegt ist und die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist der Eintrag in die Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein einsehbar.
- (3) Zur Übersicht des Geltungsbereichs wird der Verordnung eine Verkleinerung der in Abs. 2 genannten Karte beigelegt.

§ 3 Schutzzweck

Der Bestand der in §1 bezeichneten Bäume wird geschützt, um

- eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,

beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

- (3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht erreichen
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
- a. Nadelgehölze (mit Ausnahme der Gemeinen Kiefer, Pinus sylvestris),
- b. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Juglans regia),
 - c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
- d. den fachmännisch, bestandserhaltenen Baumschnitt
 - e. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen
 - f. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Kirchheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

In Gemeindegebieten, für die ein. rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Verordnung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen wurde.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher, die nach § 2 geschützt sind, ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Kirchheim b. München zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Dies gilt

- schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern und
- das Ortsbild zu erhalten und zu beleben

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung lebende Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach §1 noch nicht erreichen.

- auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 2 noch nicht erreicht haben.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn nach § 2 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.
- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Gehölzen führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

Dies sind insbesondere:

- unsachgemäße
 Schnittmaßnahmen (Entfernen
 und Einkürzen von stärkeren
 Ästen sowie umfangreiches
 Auslichten bzw. Einkürzen der
 Krone),
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- das Lagern und Ausbringen von schädlichen Stoffen (Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farbe, Abwässer oder Abfällen),
- das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren (für Personen oder Sachen) gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde Kirchheim b. München unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim b. München kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder verändern geschützter Bäumer bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen ist zu erteilen, wenn
 - 1. aufgrund anderer
 Rechtsvorschriften ein
 Anspruch auf Genehmigung
 eines Vorhabens besteht,
 dessen Verwirklichung ohne
 eine Entfernung oder
 Veränderung von Bäumen
 nicht möglich ist, oder
 - der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Grundstücks oder eines vorhanden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 - die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot nach §4 Abs. 1 ausgenommen:

- Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 60 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und keine Ersatzpflanzungen sind, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
- Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
- der fachmännische, bestandserhaltende Baumschnitt,
- das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
- Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherheitspflicht,
- Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen,
- Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Kirchheim zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung, Genehmigung

- Die Gemeinde Kirchheim kann vom Verbot des §4 Abs. 1 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zielen und Grundsätzen des BayNatSchG vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

- Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
- 4. Bäume bzw. als
 Ersatzpflanzung festgesetzte
 Gehölze infolge von
 Altersschäden,
 Schädlingsbefall, Krankheit
 oder Missbildung ihre
 Schutzwürdigkeit verloren
 haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützte Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - Durchführung 2. die einer Vorschriften zu unzumutbaren Belastung bei Verschattung Nutzung von Sonnenenergie, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergiker) führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz Landschaftspflege und vereinbar ist.
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Die Genehmigung bzw. Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich, Wochen vor spätestens geplanten der Durchführung der Maßnahme. bei Gemeindeverwaltung Kirchheim b. München zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume bzw. als festgesetzten Ersatzpflanzung Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe, sowie nach Lage im Grundstück Gemeinde Die bezeichnen. 711 Kirchheim b. München kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Kirchheim b. München ergeht schriftlich.

- aufgrund anderer vorrangiger Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
- der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- geschützte Bäume abgestorben sind oder
- geschützte Bäume krank sind und ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (3) Die Befreiung bzw. Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Ein Baum ist von einer Baumaßnahme betroffen, wenn die Maßnahme im Schutzbereich des Baumes erfolgt. (Schutzbereich: Kronentraufe zusätzlich 1,5 m)
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, kann der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich.

 Die Gemeinde Kirchheim b. München kann demnach für einen entfernten Baum einen Stammumfang von 80-110 cm einen einheimischen Laubbaum von 16-18 cm Mindeststammumfang.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Gemeinde Kirchheim kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des §4 geschützten Bäume entfernt, zerstört oder nachhaltig verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. §9 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 und 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine

111-180 cm einen einheimischen Laubbaum von 18-20 cm Mindeststammumfang,

181-250 cm einen einheimischen Laubbaum von 20-25 cm Mindeststammumfang,

>250 cm einen einheimischen Laubbaum von 25-30 cm Mindeststammumfang,

als Ersatzpflanzung verlangen.

Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und – sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung istauch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden.

Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand. Abweichungen:

- Wird durch die Gemeinde eine ökologische besondere Wertigkeit oder eine besondere herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B: Solitärbaumcharakter. durch höhere nächst kann die Mindestpflanzgröße verlangt werden.
- engräumigen besonders Situationen können einheimische Stelle Sträucher an als Ersatz Einzelbäumen zugelassen werden. Dies ist z.B. dann möglich, wenn ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen Gebäuden steht. Die zwei allein Grundstücksgröße begründet keine Engräumigkeit.
- Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eine gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:

Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 8 Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann sonstige Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen im Sinne dieser Verordnung erlassen.

- Stammumfang 80-110 cm:
 ein bis drei heimische
 Großsträucher von 125-150
 cm Höhe
- Stammumfang 111-180 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
- Stammumfang >180 cm: zwei bis vier heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
- Für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglichen geforderten Pflanzgröße angesetzt.
- (3) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichzahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege). Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen. Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baum oder ein als Ersatzpflanzung festgesetzter Strauch entgegen der Verbote des § 3 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet werden. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder

Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verpflichtet.

(2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 1-3 verboten sind, so kann die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 9 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die eines Sicherung Erhaltung und geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde einen b. München Kirchheim Zuschuss den angemessenen Kosten gewähren.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 57. Abs. 1 Nr. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung bzw.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Entgegen § 4 dieser Verordnung den geschützten Bestand an

- Befreiung entfernt, beschädigt oder verändert.
- entgegen § 7 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 5 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt.
- entgegen § 8 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, den XXXX Gemeinde Kirchheim b. München Maximilian Böltl Erster Bürgermeister

- Bäumen ohne Genehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört oder verändert.
- Entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung die Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6
 BayNatSchG kann mit einer
 Geldbuße bis zu hunderttausend
 Deutsche Mark belegt werden, wer
 vorsätzlich oder fahrlässig eine
 vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 3
 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung
 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht
 vollständig erfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchheim bei München Kirchheim, den 05.09.1994 Heinz Hilger Erster Bürgermeister

7. Mobilität und Projekte

Zu diesem Top liegt nichts vor.

8. Mitteilungen aus der Verwaltung

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

8.1. Antworten zu Anfragen

1. Anfrage GRM Zwarg vom 06.02.2020:

Als Tischvorlage liegt eine Stellungnahme der Grundlagen für die SOBON – Berechnung vor.

2. Anfrage der VFW – GRM Heinz-Fischer vom 07.02.2020:

(siehe Anlage)

Flur Nr. 127 und 127/2 –Haus für Kinder und JUZ gehören nicht zum BP 100. Hier ist der Eigentümer jeweils die Gemeinde Kirchheim.

8.2. Sonstiges

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

Finkenzeller Gabriele

Von:

Pinzel Johannes

Gesendet:

Donnerstag, 30. Januar 2020 16:41

An:

Betreff:

Görner Martina; Hartinger-Hirn Angela; Finkenzeller Gabriele

WG: SoBoN-Berechnung

@ Frau Görner/Frau Hartinger-Hirn: Zur Information.

@ Frau Finkenzeller: Bitte zu den Sitzungsunterlagen von MB.

DANKE.

Gruß

JP

Von: Boeltl Maximilian

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 16:01

An: Pinzel Johannes

Betreff: AW: SoBoN-Berechnung

Bitte WV für den nächsten BIUA, da beantworte ich das unter Anfragen.

LG Max

Maximilian Böltl

Erster Bürgermeister

P.S.: Unsere Heimat braucht Ihre Hilfe! Wir suchen ehrenamtliche Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 15. März 2020! Melden Sie sich bei Interesse gerne telefonisch unter 089/90909-2202 oder -2204.



Gemeinde Kirchheim b. München Münchner Str. 6 85551 Kirchheim b. München www.kirchheim-heimstetten.de

Tel: 089 90909-9102 Fax: 089 90909-9103

Mail: maximilian.boeltl@kirchheim-heimstetten.de

Bitte denken Sie, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, an die Umwelt. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Pinzel Johannes

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 09:20

An: Boeltl Maximilian < Maximilian. Boeltl@kirchheim-heimstetten.de >; Görner Martina

< Martina. Goerner@kirchheim-heimstetten. de > Cc: 'Kleber, Stephan' < S.Kleber@bmmf.de>

Betreff: AW: SoBoN-Berechnung

Guten Morgen,

richtig, unsere Anfrage sowie das AS der Rechtsaufsicht wurde dem Gemeinderat am 02.12.19 zur Kenntnis gebracht und wurden auch der Niederschrift beigefügt.

Lg Johannes

Von: Boeltl Maximilian

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 18:11 **An:** Pinzel Johannes; Görner Martina

Cc: 'Kleber, Stephan'

Betreff: WG: SoBoN-Berechnung

Müsste ja im Protokoll der Dezember-Sitzung dabei sein, oder? Wir hatten die Rechnung ja am 14.11. ans LRA gesendet und am 27.11. AW erhalten. Beides müsste in die Unterlagen für den GR eingeflossen sein.

LG

Max

Maximilian Böltl

Erster Bürgermeister

P.S.: Unsere Heimat braucht Ihre Hilfe! Wir suchen ehrenamtliche Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 15. März 2020! Melden Sie sich bei Interesse gerne telefonisch unter 089/90909-2202 oder -2204.



Gemeinde Kirchheim b. München Münchner Str. 6 85551 Kirchheim b. München www.kirchheim-heimstetten.de

Tel: 089 90909-9102 Fax: 089 90909-9103

Mail: maximilian.boeltl@kirchheim-heimstetten.de

Bitte denken Sie, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, an die Umwelt. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail inrümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Ruediger Zwarg [mailto:its.web20@googlemail.com]

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 18:03 An: Kleber, Stephan < S.Kleber@bmmf.de >

Cc: Gemeinderaete < <u>Gemeinderaete@kirchheim-heimstetten.de</u>>; Fuhrmann Gerhard < <u>gerhardfuhrmann@web.de</u>>; Hertel Christina < <u>christina.hertel@sueddeutsche.de</u>>

Betreff: SoBoN-Berechnung

Sehr geehrter Herr Kleber,

ich habe gestern nochmals Auskunft darüber verlangt, wie Sie auf eine Netto/Bruttoquote von 51,6% kommen. Diese ominöse Zahl wurde dem Landratsamt gegenüber genannt; der Bürgermeister belegt damit die Vorteilhaftigkeit des Vertrags für die Gemeinde.

Dieses sind seit dem 12.12, meine Zahlen. Ich schrieb ans LRA:

Das Gesamtprojekt hat eine Quote von 56%. Da kann es gar nicht sein, dass die Partei, welche vorab die Sahnestücken erhalten hat, schlechter als 56% dasteht. Offensichtlich wurde keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.

Die Zahlen für das Gesamtprojekt:

Anfangswert: 71.474.925 Bruttowert: 345.234.000 Bruttogewinn: 273.759.075 Kosten: 118.660.000

Nettogewinn: 155.099.075

Quote: 56,7%

Die Kosten betragen 118 Mio. und nicht 135, weil die Grundstücke schon im Anfangswert berücksichtigt sind. Man kann sie nicht als Abtretung zum zweiten Mal abziehen.

Ich bitte Sie auf die Bauträger bezogen die fünf oben aufgeführten Größen zur Berechnung der Quote zu nennen.

Mit freundlichem Gruß Rüdiger Zwarg Amalienweg 28 85551 Kirchheim Tel. 089-9037236

TV BIUX

Zusammenetellung der Grundlagen für die SQE Bebeuungspienentwurf Nr. 100 Kirchheim 2030 Anfangabaurecht Gew	.100	har salar va sarata		- 0 -
Planungsstand: Bearbeitungsstand:	3.2/4.2 05.11.2019	2	<u>s</u>	TUPB -
1. Flächen	* Transit home to be a company to the company of th			
Bruttobeuland	262.857 qm	1		
davon Abtrug Fischen für örtliche	yn 1			
Infrastruktur	111.912 43% . 0%			
	, in			
Surrivine Sanstige Flächen	111,912 43%			
Nettobauland devon Eigentümerwege Wohnen	150.945 qm 5.660 qm			
2. Beurecht	145,265 qm			
Künftiges Baurecht		Antangsbaurech	t _	
Summe Geschossfläche	145,274 qm GF	Summe Geschoesfi	iche XXX	qm GF
deven GFZ gm	GF %-Wohnented Gew	erbe gm devon	. Vilet	
Geschosewohnen Reihonhäuser Senioren	88.030 35.574 0	Wohngebiete Mischgebiete	qm GF	16-Wohnamied 100
Rathaus Symmenium	5.150 0	Kerngebiete		:
Mage PNS		Gewerbegebiete Integrierts GF für sozia	sie Infrestrukur	
F für soziale intrestrutur Kits+Enveiterung Grund- und Attelschule)	2			53 28 69
ffentlich geförderler Wohnungsbau	18.520			*
Technet sich aus:	38.626 GWB	EFH	10.7	
escholifilichenmehrung Wohnen WB	128.754 WE			
"	128.754 devon 30%		1.4	
Werte**				
ndwert	319,36 Mio €	Anfangswert	30	43 Mio€ 150 m
von Mip (e pro qm GF e pro qr	I we were	0	43 Mio € 150,00
schasswohnen Nenhäuser	206.87 2.350 83.60 2.350	Barrefes Land Gewerbeflächen	Mio (gm Eprogm
nisten	12,10 2,350	Kleingärten Naturnaha Flächen		
hen für ordiche Infrastruktur	16,79	150		
wie Nettobeuland verwertber	202,67 Mio €	150		
at len			WASSELET FINANCIAL TOP	
emtlasten	135,45 Mio.€		The state of the s	
1—2555 State	Mio C			
henabtrefungen hk:Grün/Soziale Infrastruktur	16,79 16,79			•
				2
ellung der Erschließung hrsflichen	43,74 88.480 26.57	and the same		
nlagen nati Grün	53.275 3,66	300 € em 73 € em		
HChs/Schan - axtern	174,570 11,00	43		
illung der sozialen Infrastruktur Beteilgung Rathaus	22,80	119.25 € qm GF 7,4		
ge Koaten	6,48	T		
inderung geförderler Wohnungsbeu		362,47 € pro gm G.F		28
vertung				
uwachs Brutto Mio. €	279,93			
uwachs Netto Mio. €	144,48 51,	61%	25	
uwachs Solf Mio. €	93,31 33,	33%		

85551 Kirchheim b. München www.kirchheim-heimstetten.de

Tel: 089 90909-9102 Fax: 089 90909-9103

Mail: maximilian.boeltl@kirchheim-heimstetten.de

Bitte denken Sie, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, an die Umwelt. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Heinz-Fischer, Wolfgang < Wolfgang. Heinz-Fischer@tq-group.com >

Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 11:02

An: Görner Martina < Martina. Goerner @kirchheim-heimstetten.de>

Betreff: Diverse Fragen

Hallo Frau Görner,

bei der weiteren Vertiefung in den Städtebaulichen Vertrag um endgültige Klarheit zu erhalten, sind wir noch auf eine Stelle gestoßen, die bei uns Fragen aufwerfen:

In den Unterlagen zur GR-Sitzung am 02.12.2019 zum Thema Städtebaulicher Vertrag wird auf "Bezugsurkunde 1 und 2" verwiesen. Entweder haben wir diese Dokumente übersehen, oder sie wurden im Gemeinderat nicht vorgelegt? Können Sie uns hier aufklären.

Zitat aus dem Sachvortrag vom 02.12.2019:

"Die beglaubigten Anlagenunterlagen aus der Bezugsurkunde I und II, die mehrheitlich mehrmals dem Gemeinderat vorlegt wurden, stehen ab dem 27.11.2019 zur Einsichtnahme in der Außenstelle Räterstraße 26 zur Verfügung. Termine zur Einsichtnahme können bei Frau Görner vereinbart werden. Außerdem können einzelne Anlagen auf Anfrage per E-Mail übermittelt werden."

In allen Plänen zum B-Plan 100 ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 127 und 127/2 (Haus für Kinder und JUZ) ausgeklammert. Wer ist It. Grundbuch Besitzer dieser Grundstücke?

FI.Nr. 127 und 127/2 nicht Bestandteil B-Plan Nr.100, Eigentümer ist jeweils die Gemeinde Kirchheim.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Heinz-Fischer (HeiFi) Gemeinderat

1. Vorsitzender VFW



Vereinigte Freie Wählergemeinschaft Kirchheim/Heimstetten e.V. Alpspitzweg 20

85551 Kirchheim Tel.: 089 / 9034090

Mobil: 0176 / 10930814 Email: vorstand@vfw-info.de Web: www.vfw-info.de

9. Anfragen aus dem Gremium

1. Wortmeldung: GRM Dirl

Präsentation vom Rathausneubau

Kann die Präsentation bitte verteilt werden.

Antwort Erster Bürgermeister:

Diese wird mit der Niederschrift verteilt.

2. Wortmeldung: GRM Dirl

Baubeginn Gymnasium

Wann ist der Baubeginn des Gymnasiums?

Antwort Erster Bürgermeister:

Innerhalb der nächsten Monate.

Hierzu ist auch zu berichten dass der Flächennutzungsplan genehmigt und unterschrieben wurde.

Auf den Bebauungsplan wird noch gewartet.

Die Interimserweiterung der Realschule Aschheim ist fast fertig gestellt. Planmäßig kann sie in den Faschingsferien bezogen werden.

3. Wortmeldung: GRM Glasi

Plakatierung Wahlen 2020

Rund um die Kirchen und um die Kapelle sind so viele Wahlplakate aufgestellt worden. Darauf sollte etwas besser geachtet werden. Vielleicht sollten Sperrbezirke eingerichtet werden.

Antwort Erster Bürgermeister:

Er appelliert an alle Parteien, hier etwas besser darauf zu achten. Plakatständer, die vom Sturm umgeweht wurden und vom Bauhof eigesammelt wurden, sind dort abzuholen.

4. Wortmeldung: GRM Zwarg

TV SOBON

Kann aus der Tischvorlage von SOBON die Gesamtquote ersehen werden?

Antwort Erster Bürgermeister:

Das ist bereits mehrfach erläutert worden.

5. Wortmeldung: GRM Kutsch-Siegl

Eingang Wasserturmspielplatz

Auf den Wegen beim Wasserturmspielplatz ist eine sehr große Pfützen Landschaft. (Abeoweg)

Mit dem Rollator haben die Bürger große Schwierigkeiten.

Antwort Erster Bürgermeister:

Dieser Weg soll demnächst geteert werden. Die Ausschreibung hierfür läuft.

6. Wortmeldung: GRM Glasi

Poinger Straße

Auch auf dem Weg an der Poinger Straße Richtung Friedhof kann man schlecht laufen. Hier bilden sich auch große Pfützen.

7. Wortmeldung: GRM Zwarg

Wahlplakate

Für die Zukunft sollte vorgesehen werden, dass die Wahlplakate auch beidseitig beklebt werden.

Antwort Erster Bürgermeister:

Er bittet darum sich an die Vorgaben zu halten.

8. Wortmeldung: GRM Hausladen M.

Wege teeren

Sie bittet darum, nur wenn es nicht anders geht zu teeren.

10. Verschiedenes

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

11. Genehmigung der Niederschriften

11.1. 01. BIUA vom 20.01.2020 - öffentlich

Beschluss:

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

Abstimmung:

Anwesende: 12

Ja:

12

Nein:

0

Ende der öffentlichen Sitzung um 20:30 Uhr

04. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Infrastruktur und Umwelt am Montag, den 27.04.2020,

Ort: in der Mensa der Grund- und Mittelschule Kirchheim, Heimstettner Straße 12, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22 05 Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
Mitglieder:		
Maximilian Böltl	Erster Bürgermeister	5
Josef Dirl	Gemeinderat	J. Seil
Johann Dr. Hausladen	Gemeinderat	J. fail
Franz Glasi	Gemeinderat	Has Company
Franz Graf	Gemeinderat	The state of the s
Marianne Hausladen	Gemeinderätin	Majame His e_
Wolfgang Heinz-Fischer	Gemeinderat	Co Heitr
Frank Holz	Gemeinderat	Muster
Monika Kutsch-Siegel	Gemeinderätin	19 Kutich-Scecel
Susanne Merten-Wente entschuldigt – Vertretung GRM Zwarg	Gemeinderätin	R. Low
Ilse Pirzer	Gemeinderätin	Yma
Marcel Prohaska	Gemeinderat	And fine

A	N	W	ΙE	S	F	N	H	F	ΙT	S	L	IS'	TE

- ANLAGE 1 -

Verwaltung:

Schriftführer:

Verwaltung

Markus Böhmfeld

Anette Edle von Riedl

Schriftführerin

Harry Mayer

Verwaltung

Martina Gerner Tobias Cahack